

Nutzungsvereinbarung

für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

zwischen

der Stadt Golßen
vertreten durch das Amt Unterspreewald,
dieses wiederum vertreten durch den
Amtdirektor Herrn Kehling,
dienstansässig
Markt 1
15938 Golßen

Eigentümer

sowie

Emsland-Aller Aqua GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Martin Jahn,
Am Bahnhof 3 – 4
15938 Golßen

Betreiber

Vorbemerkungen

In den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle auf dem Betriebsgelände der Emsland-Aller Aqua GmbH ist aufgeführt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren sind. Der Eigentümer stellt dem Betreiber Grundstücke für die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unentgeltlich zur Verfügung, vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der Eigentümer überlässt dem Betreiber Flächen, gelegen in der Gemarkung Golßen, Flur 5, Flurstück 905 und in der Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstücke 95, 722 und 818 zur naturschutzfachlichen Durchführung von Ersatzpflanzungen. Dabei sind die Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu beachten (Anwachsgarantie, Entwicklungspflege etc.).

Die Kostenübernahme erfolgt in Verantwortung des Betreibers.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anzahl Bäume	Lage
Golßen	5	905	15	Luckauer Straße
Zützen	2	722	14	Jetscher Weg
Zützen	2	818	20 15	Kaseler Weg
Zützen	2	95	1	Dorfanger (Linde)

§ 2 Nutzungszweck

Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, auf seinem Grundbesitz naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzulegen und zu unterhalten sowie den Grundbesitz zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zwar auch zum Zwecke der Pflege und Unterhaltung. Das Recht, den Grundbesitz zu begehen und zu befahren, haben auch die von dem Betreiber ermächtigten Personen und beauftragten Unternehmen sowie deren Mitarbeiter. Der Eigentümer verpflichtet sich ferner, vom Land bzw. Landkreis beauftragten Personen während der Laufzeit des Vertrages zur Durchführung von Arbeiten und Kontrollen Zugang zu gewähren und die Durchführung von Untersuchungen zu ermöglichen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat die Bau-, Pflanz- und Pflegearbeiten auf dem Grundbesitz in einer Weise vorzunehmen, die die Interessen des Eigentümers und ggf. seines Pächters schont und die landwirtschaftliche Nutzung des Grundbesitzes möglichst wenig beeinträchtigt.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, dem Eigentümer den Beginn der Maßnahmenumsetzung auf dem Grundbesitz mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

(3) Der Betreiber übernimmt das Nutzungsobjekt in dem ihm bekannten derzeitigen Zustand.

(4) Der Betreiber lässt die erforderliche Pflege und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Auflagen aus der öffentlich-rechtlichen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde auf seine Kosten durchführen.

(5) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, den Grundbesitz in angemessenem Umfang und unter angemessener Berücksichtigung berechtigter Interessen des Eigentümers und seiner Pächter mit einer Drohne zu Zwecken der Vermessung, Planung, Dokumentation des Geländes und der Ausgleichsmaßnahmen, zur Kontrolle der Maßnahmen sowie allgemein zu betrieblichen Zwecken zu befliegen und auf seine Kosten entsprechende Aufnahmen zu generieren. Dies gilt bereits ab Abschluss dieses Nutzungsvertrages. Die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Betreiber auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Eigentümers

(1) Bis auf den für die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächenanteil des Grundbesitzes verbleibt die land- bzw. forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grundbesitzes beim Eigentümer oder dessen Pächter(n) bzw. Bewirtschafter(n), sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Alle mit dem Grundbesitz in Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Eigentümer, soweit diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Grundbesitzes gemäß § 1 stehen.

(3) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Pflanzungen nur in Bereichen ohne Medienleitungen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten hat dies der Eigentümer **bei den Medienträgern abzufragen. (vorher im §3)**

(4) Der Eigentümer informiert den Betreiber mit Vertragsabschluss über die Lage und Tiefe der auf dem Grundbesitz liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Dränage, sofern er Pläne oder andere Unterlagen darüber besitzt oder ihm die Lage sonst bekannt ist.

(5) Der Eigentümer informiert den Betreiber mit Vertragsabschluss über die jeweilig zu pflanzenden Baumarten. Der Eigentümer kann zwischen Linde, Eiche, Hainbuche, Ahorn, Platanen und Obstbäumen wählen.

§ 5 Haftung

(1) Der Betreiber ist dem Eigentümer gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Eigentümer durch den Betreiber oder von ihm eingesetzte bzw. beauftragte Dritte bei oder aufgrund der Bau-, Pflanz- und Pflegearbeiten entstehen. Während der Pflanzzeit übernimmt der Eigentümer keinerlei Haftung.

(2) Der Betreiber stellt den Eigentümer von allen Schadenersatzansprüchen des land- / forstwirtschaftlichen Pächters frei, die diesem aufgrund der Nutzung nach § 1 entstehen. Ertragsausfälle, die durch die Beschädigung der jeweilig angesäten Kulturen bei Bau-, Pflanz- und Pflegearbeiten entstehen, wird der Betreiber direkt den land- / forstwirtschaftlichen Bewirtschaftern bzw. Pächtern ersetzen.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet drei Jahre nach Abschluss der Baumpflanzungen. Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

Für diesen Zeitraum ist die Anwachsgarantie und Entwicklungspflege zu gewährleisten.

(2) Der Betreiber ist jederzeit zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn nach seiner Beurteilung feststeht, dass ihm die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erteilt werden oder wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich sind.

(3) Schadenersatzansprüche aufgrund Rücktritts sind für beide Parteien ausgeschlossen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Eine Übertragung der Nutzung an einen Dritten ist dem Nutzungsnehmer nicht gestattet.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht der Nutzungsfläche obliegt dem Betreiber.

(3) Die genauen Pflanzstandorte sind im Vorfeld (mindestens 14 Tage vorher) mit einem Vertreter der Stadt Golßen und dem Bauamt abzustimmen.

(4) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die

unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies ist auch nicht mündlich abdingbar.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(7) Jede Vertragspartei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Golßen, den _____

Kehling
Amtsdirektor

Graßmann
Allgemeiner Vertreter
des Amtsdirektors

Jahn
Geschäftsführer
Emsland-Aller Aqua GmbH

Eigentümer

Betreiber